

Richtlinie für Tagespflege

nach § 6 KiFöG - LSA
vom 05.03.2003
in der Fassung vom 12.11.2004

der Landeshauptstadt Magdeburg
vom 27.05.2005

Inhaltsübersicht

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Strukturen der Tagespflege
 - 2.1 Tagespflege als Betreuungsform für Kinder
 - 2.2 Verwandtenpflege
 - 2.3 Tagespflege als ersetzendes Angebot
 - 2.4 Tagespflege als ergänzendes Angebot
 - 2.5 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung
 - 2.6 Elternmitwirkung
 - 2.7 Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegperson
 - 2.8 Betreuung von Kindern aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege
3. Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen
4. Eignung der Tagespflegestelle
 - 4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegperson
 - 4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt
 - 4.3 Tagespflege in anderen Räumen
5. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tagespflege
6. Pflegeerlaubnis
7. Aktenführung
8. Jugendhilfeplanung
9. Elternbeitrag
10. Kosten und Finanzierung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Richtlinie basiert sind:

- das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG vom 12.11.2004 (GVBl. LSA 21004, S. 774)
- das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 - BGBl 2004 Teil I Nr. 76
- die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 - GVBl LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39

2. Strukturen der Tagespflege

2.1 *Tagespflege als Betreuungsform für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr nach § 6 KiFöG LSA*

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nach § 6 KiFöG LSA. Der Anspruch aus dem § 23 SGB VIII bleibt davon unberührt. In begründeten Ausnahmen wird nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt:

- wenn die Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern dieses erfordern mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- wenn im Sozialraum kein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden bzw. wenn innerhalb von 30 Minuten unter Nutzung des ÖPNV pro Wegstrecke keine Kindereinrichtung in einem anderen Sozialraum erreicht werden kann und wenn die Tagespflegestelle nicht weiter als der angebotene Platz in einer Kindertageseinrichtung entfernt ist
- oder wenn die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes die Notwendigkeit begründet

Bei der Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet in der Regel die Betreuung im Interesse des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr in der elterlichen Wohnung statt. Im Sinne des Kindeswohls werden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung Absprachen über die zeitliche und örtliche Betreuung getroffen. Ausnahmeregelungen sind nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit in Abstimmung mit den Eltern möglich.

2.2 *Verwandtenpflege*

Eigene Kinder von Tagespflegepersonen sind durch die Tagespflegeperson selbst zu betreuen. Für diese werden die kindbezogenen Sachkosten übernommen. Für die Betreuung von Kindern durch Großeltern, Geschwister der Eltern und im Haushalt lebende andere volljährige Personen erfolgt keine öffentliche Finanzierung. Ausnahmen werden nach Einzelfallprüfung geregelt. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist weiterhin nach vorhandenem Regularium möglich.

2.3. *Tagespflege als ersetzendes Angebot*

Auf der Basis von Punkt 2.1 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3(1) Pkt.1 und 2 KiFöG angeboten.

2.4 *Tagespflege als ergänzendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit*

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nach § 17 (1) KiFöG-LSA wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern (gemäß § 3 (1).1a KiFöG-LSA) im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

2.5 *Tagespflege als Hilfe zur Erziehung*

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG §21(3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.

2.6 *Elternmitwirkung*

Eltern, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden, können eine Person benennen, die im Gremium des Stadtelternbeirates zur Umsetzung ihrer Rechte mitwirkt.

2.7 *Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson*

Die Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson soll max. 50 Std. pro Woche nicht überschreiten. Abweichungen in der wöchentlichen Betreuungszeit sind innerhalb von 26 Kalenderwochen auszugleichen. Bei Aufnahme eines neuen Kindes ist dem Jugendamt der wöchentliche Arbeitszeitrahmen der Tagespflegeperson mitzuteilen. Jährlich sind rechtzeitig zu Beginn des Jahres Absprachen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungs-berechtigten zur Urlaubsregelung (4 Wochen) zu treffen.

Vertretungsregelungen für Tagespflegepersonen sind im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen zu treffen. Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen (siehe Punkt 3) wie die reguläre Tagespflegeperson.

2.8 *Betreuung von Kinder aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege*

Tagespflege nach KiFöG LSA für Kinder aus Fremdgemeinden bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes Magdeburg. Eltern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Kinder in anderen Gemeinden in Tagespflege betreut werden sollen, nehmen die Antragsstellung im Jugendamt der Landeshauptstadt

vor, nachdem das für die Gemeinde zuständige Jugendamt und die Gemeinde den Eltern einen freien Platz bei einer Tagespflegeperson bestätigt haben.

3. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgendem Grundsätzen:

- 3.1. Die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson wird nach den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (3) geprüft. Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger. Vor der Aufnahme eines weiteren Kindes hat die nicht nach KiFöG § 21(1) und (3) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.
- 3.2. Die Tagespflegeperson weist ihre Volljährigkeit nach und den Abschluss einer Allgemeinbildenden Schule.
- 3.3. Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Eignung der Tagespflegestelle

In einer Wohnung oder anderen Räumen mit dem Charakter einer Wohnung als Ort der Tagespflege werden maximal 5 Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut. 2 Tagespflegepersonen können in einer Wohneinheit auch die Betreuung von Kindern realisieren. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mit in der Tagespflegestelle betreut werden, Berücksichtigung. In Wohneinheiten, in denen 2 Tagespflegepersonen Kinder betreuen, gelten besondere räumliche Voraussetzungen (Trennung von Erwachsenen- und Kindertoiletten, mindestens 2 Waschbecken in kindgerechter Höhe, getrennte Kühlschränke, Sicherstellung von 2 Fluchtwegen). Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen:

4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Auf der Basis des KiFöG § 6(4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:

- Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so sind hinreichend große Räumlichkeiten explizit für die

Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

- Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen innerhalb von 10 Minuten fußläufig erreichbar sein

4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt

Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.

4.3 Tagespflege in anderen Räumen

Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der Regel in Form einer abgeschlossenen Wohnung, in der maximal 2 Tagespflegepersonen in getrennten Räumen jeweils bis zu 5 Kinder betreuen dürfen und eine wechselseitige Betreuung durch die Tagespflegepersonen ausgeschlossen ist. Jede Tagespflegeperson betreut ihre Kindergruppe von maximal 5 Kindern. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson hier betreut werden, mit. Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1. Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

4.4. Anzeigepflichten

Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle prüft das Jugendamt vor Ort die Bedingungen und gleicht diese mit der Raumskizze und Konzeption ab. Nach Prüfung der Hinweise werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt.

Insofern mehr als 3 Kinder in einer Wohnung ist die Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigengenutzten Wohnung erfolgt oder in einer Wohnung, die nur für die Tagespflege genutzt wird. Die Baugenehmigung des Amtes 63 ist dem Jugendamt vorzulegen.

Veränderungen der familiären und räumlichen Situation sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und den entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

5. Qualitätsentwicklung und Sicherung in Tagespflege

Der Aufbau von Qualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität wird durch fachliche Beratung und Praxisbegleitung sowie durch die Fachvermittlung als Dienstleistung für Eltern und Tagespflegepersonen gewährleistet.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt, durch den fachlichen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Tagespflegern und durch die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen.

Jede Tagespflegeperson legt vor Vermittlung des 1. Pflegekindes ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Besonderheiten der spezifischen Erziehungssituation sind zu berücksichtigen. Sie ergeben sich insbesondere aus der Zahl der in einer Tagespflegestelle betreuten Kinder. In der Konzeption sind daher auch insbesondere Aussagen aufzunehmen, auf welche Weise dem Kind soziales Lernen im Kontakt mit Gleichaltrigen ermöglicht wird. Tagespflegestellen müssen einen ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot den grundsätzlichen Voraussetzungen sowie dem Bildungsprogramm gerecht zu werden.

6. Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes vierte und fünfte Kind namentlich vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt.

7. Aktenführung

Für jede Tagespflegeperson und jedes betreute Kind in Tagespflege ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge.

8. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung analog der Platzzahlen in Einrichtungen festgeschrieben.

9. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege

Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA legt die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege nach § 6 KiFöG LSA zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass vom Beitrag nach §90 (2) SGB VIII analog Kindertageseinrichtungen gewährt.

Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen

Ganztagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 150,00 EUR/Monat
Halbtagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 108,00 EUR/Monat

Für auswärtige Kinder wird kein Erlass oder eine Ermäßigung in der Landeshauptstadt gewährt. Diese müssen entsprechende Anträge an ihre zuständige Gebietskörperschaft stellen.

10. Berechnung des städtischen Zuschusses nach Betreuungsart

Der Basis der Berechnung der Tagespflege liegt für die Personalkosten eine Orientierung an BAT-O VII (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung mit schwieriger fachlicher Tätigkeit) zugrunde.

Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.

Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen.

Dies ergibt folgende Festsetzung:

- Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde.
- Die Kosten für die Unfallversicherung werden i. H. v. max . EUR 168,00 pro Jahr übernommen.
- Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i. H. v. max . EUR 60,00 pro Jahr übernommen.
- Die kindbezogenen Sachkosten beziehen sich auf folgende Kostenarten mit einer max. Anerkennungsfähigkeit pro Kind/Monat:

Gesamtkosten pro Kind und Monat ganztags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)
Kinderkrippe		
Personalkosten pro Kind	250,88 EUR	250,88 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtkosten	351,53 EUR	332,53 EUR
abzüglich Elternbeitrag	150,00 EUR	150,00 EUR
städtischer Zuschuss	201,53 EUR	182,53 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Monat halbtags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)
Kinderkrippe		
Personalkosten pro Kind	156,80 EUR	156,80 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtkosten	257,45 EUR	238,45 EUR
abzüglich Elternbeitrag	108,00 EUR	108,00 EUR
städtischer Zuschuss	149,45 EUR	130,45 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Stunde (als ergänzende Tagespflege)

	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)
Kinderkrippe	
Personalkosten pro Kind	1,50 EUR
Sachkosten pro Kind	0,49 EUR
Gesamtkosten	1,99 EUR
abzüglich Elternbeitrag	-
städtischer Zuschuss	1,99 EUR

Die Kosten, die bei der Versorgung mit Mahlzeiten entstehen, werden von den Eltern den Tagespflegepersonen direkt erstattet und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.